

**Satzung zur Änderung der Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg
zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten
(Rahmensatzung für Kontaktstudien) vom 18.04.2018**

Vom 18.07.2018

Aufgrund von § 8 Abs. 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg am 18.07.2018 gemäß §19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 LHG die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Heidelberg hat am 18.07.2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Rahmensatzung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zur Zulassung und Teilnahme an Kontaktstudienangeboten vom 18.04.2018 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 11/2018) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 folgt ein neuer Absatz 4:

„(4) Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Weiterbildungsstudiums, die ihre Prüfungsleistung nicht unmittelbar im Anschluss an den gebuchten Durchlauf des jeweiligen Kontaktstudiums erbringen wollen oder können, haben nach Abschluss des Durchlaufs zwei Jahre Zeit, die Prüfungsleistung zu erbringen und ein Anrecht darauf, diese begutachten zu lassen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, 18.07.2018

gez.
Prof. Dr. Hans-Werner Huneke
Rektor